

Die Investitur mit den Reichslehen in der Frühen Neuzeit*

Barbara Stollberg-Rilinger, Münster

Das Reichslehnssystem hat unter Verfassungshistorikern der Frühen Neuzeit seit jeher einen schlechten Ruf. Lange Zeit hielt man es für ein überkommenes mittelalterliches Relikt ohne nennenswerte politische Bedeutung. „Seit dem Ende des Mittelalters“, so heißt es etwa, „hatte sich die Reichslehnsverfassung immer mehr zu einem Komplex vornehmlich symbolischer, oft beinahe leerer Formen entwickelt.“¹ Im Historischen Wörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte ist die Rede davon, daß die Belehnungen, ihres „rechtlichen

* Dieser Aufsatz geht zurück auf einen Vortrag, den ich in Wien 2004 anlässlich einer von Grete Klingenstein organisierten Tagung zum Thema Kaiser – Hof – Reich gehalten habe. Er wurde 2006 für den Druck abgeschlossen. – Eine gekürzte und mit Abbildungen versehene Fassung ist mittlerweile erschienen unter dem Titel: Das Reich als Lehnssystem, in: Heinz Schilling, Werner Heun, Jutta Götzmann (Hgg.), *Altes Reich und neue Staaten. Katalog zur Ausstellung des Deutschen Historischen Museums Berlin* (Berlin 2006), 54-67. Eine französische Übersetzung ist erschienen unter dem Titel: *Le rituel de l'investiture dans le Saint-Empire de l'époque moderne: Histoire institutionnelle et pratiques symboliques*, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 56, 2009, S.7-29; eine gekürzte italienische Fassung unter dem Titel: *Le investiture davanti al trono dell'età moderna come ritual*, in: *Annali di Storia moderna e contemporanea* 15 (2009), S. 141-159.

¹ So Jean-François Noël, Zur Geschichte der Reichsbelehnungen im 18. Jahrhundert, in: *MöStA* 21, 1968, 106-122, hier 106. Vgl. z.B. Karl Otmar Freiherr von Aretin, *Das Alte Reich (1648-1806)*, 3 Bde. (Stuttgart 1993-1997) hier I, 11, 79ff.: „Alle Fürsten des Reiches [...] waren Vasallen des Kaisers, der ihr oberster Lehnsherr war. In diesem Sinn war das Reich bis 1806 ein Lehensverband. In der Praxis war das allerdings kaum von Bedeutung“. – Anders schon Volker Press, *Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740 – Versuch einer Neubewertung*, in: ders., *Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze*, hg. von Johannes Kunisch (Berlin 1997) 189-222, hier 198, 205, 210, 217; Albrecht Pius Luttenberger, *Pracht und Ehre. Gesellschaftliche Repräsentation und Zeremoniell auf dem Reichstag*, in: Alfred Kohler, (Hg.), *Alltag im 16. Jahrhundert* (München 1987) 290-326, hier 301f.; Helmut Neuhaus, *Das Alte Reich in der Frühen Neuzeit* (München 1997) 3. Für Reichsitalien Matthias Schnettger, *Das Alte Reich und Italien in der Frühen Neuzeit*, in: *QuFIAB* 79, 1999, 344-420. Vgl. auch dens., *Rang, Zeremoniell, Lehnssysteme. Hierarchische Elemente im europäischen Staatensystem der Frühen Neuzeit*, in: Ronald G. Asch, Johannes Arndt, Matthias Schnettger (Hgg.), *Die frühneuzeitliche Monarchie und ihr Erbe. Festschrift für Heinz Duchhardt zum 60. Geburtstag* (München-Berlin 2003) 179-195; Thomas Fröschl, *Das organisierte Chaos. Lehnswesen und Feudalsystem als Ordnungsprinzipien im Heiligen Römischen Reich*, in: Erwein H. Eltz, Arno Strohmeier (Hgg.), *Die Fürstenberger. 800 Jahre Herrschaft und Kultur in Mitteleuropa* (Kronenburg 1994) 39-44; Heinhard Steiger, *Rechtliche Strukturen der europäischen Staatenordnung 1648-1792*, in: *Zeitschrift für ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht* 59 (1999) 609-647, bes. 634-643.

Gehalts entkleidet, in peinlich beachteten Äußerlichkeiten erstarrt“ seien². Daß die Zeitgenossen auf diese Formen aber offenbar dennoch großen Wert legten, ließ sich anscheinend nur mit persönlicher Eitelkeit erklären: „Schließlich wird es dem Lehnsherrn geschmeichelt haben, daß der Vasall um die Erneuerung des Lehens nachsuchen muß[te].“³ In der aktuellen Reichsverfassungsgeschichte gibt es zudem eine Tendenz, das Lehnreich als „nicht europatauglich“ zu marginalisieren und das im engeren Sinne „deutsche“ Reich, das durch die neuen Reichsinstitutionen seit 1495 stärker politisch integriert wurde als zuvor, gegen das als „mittelalterlich“ qualifizierte Lehnreich auszuspielen. „Die Reichsgewalt“, so heißt es etwa, „leitet sich als kaiserliche Gewalt aus der Reichsverfassung, keineswegs aus lehnsrechtlichen Gegebenheiten ab.“⁴

Gegen dieses Bemühen, frühneuzeitliche Reichsverfassung und mittelalterliche Lehnverfassung begrifflich auseinanderzuhalten, ist einzuwenden, daß „das Reich“ sich grundsätzlich definitorisch nicht eindeutig einfangen läßt. Es war nie eine Organisation mit formalisierter Mitgliedschaft, keine feste Größe, sondern nahm vielmehr – je nach Perspektive und Geltungsanspruch – ganz verschiedene Konturen an. Es kennzeichnet dieses politische Gebilde ja gerade, daß sich ältere und neuere Strukturelemente in zum Teil durchaus widersprüchlicher Weise überlagerten. „Lehnverfassung“ und „Reichsverfassung“ lassen sich deshalb nicht gegeneinander ausspielen. Um das Reich angemessen zu verstehen, sollten die Historiker nicht versuchen, exakter zu sein, als es ihr Gegenstand erlaubt.

Gegen die moderne Geringschätzung des Lehnssystems im allgemeinen und des Investiturrituals als dessen Kern im besonderen lassen sich nicht zuletzt renommierte Zeitgenossen als Kronzeugen anführen. So heißt es etwa bei Johann Stephan Pütter noch 1787: „Eine der feierlichsten Gelegenheiten, wo zu Wien die Vereinigung der vielerley

² Volker Rödel, Lehnsgewohnheiten, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2 (Berlin 1978) Sp. 1712-1714, hier Sp. 1713.

³ So Rüdiger Freiherr von Schönberg, Das Recht der Reichslehen im 18. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen der bundesstaatlichen Ordnung (Heidelberg-Karlsruhe 1977) 127. Trotz solcher Fehleinschätzungen ist das Buch nach wie vor grundlegend zum Reichslehenswesen aus juristischer Perspektive.

⁴ Georg Schmidt, Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation, in: HZ 273 (2001) 371-399, hier 377. Vgl. dagegen Schönberg, Reichslehen, 110. Zur mangelnden Europatauglichkeit des mittelalterlichen Reiches Georg Schmidt, Das Reich – Sonderweg und Modell für Europa oder Staat der deutschen Nation? in: Matthias Schnettger (Hg.), Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat (Mainz 2000) 247-277, hier 272.

Mitglieder des Reichs unter einem allerhöchsten Oberhaupte noch am sichtbarsten in die Augen fallen kann, äussert sich in der Belehnung, welche ein jeder Besitzer eines Reichslehens [...] zu empfangen schuldig ist.“⁵ Die Thronbelehnungen galten bis ins 18. Jahrhundert als „*firmissima totius Imperii anchora*“⁶, als das „hauptsächliche die Reichs-Verfassung, und den Zusammenhang zwischen Haupt und Gliedern befestigende Band“⁷. Schließlich leiteten sich die elementarsten reichsrechtlichen Kategorien, wie Landeshoheit, Fürstenstand, Kurwürde, aus dem Lehnssystem her; und alle wesentlichen Statusveränderungen im Reichsverband wurden – bis ins 18. Jahrhundert – in lehnrechtlichen Formen vollzogen⁸. Ich möchte die Diskrepanz zwischen moderner und zeitgenössischer Deutung dieses Phänomens zum Anlaß nehmen zu fragen, welche Funktion die Thronbelehnungen in der Frühen Neuzeit eigentlich hatten, welche Entwicklung sie vom 16. bis zum 18. Jahrhundert durchmachten und was daraus über die Beschaffenheit der Reichsverfassung insgesamt zu lernen ist.

Mein übergreifendes Anliegen besteht darin, Verfassungsgeschichte als Symbolgeschichte zu schreiben, weil ich glaube, daß dies ein angemesseneres Verständnis gerade der fremdartigen und schwer zugänglichen Züge der Reichsverfassung eröffnet. Symbolgeschichte meint hier allerdings nicht die traditionelle realienkundliche Frage nach der Geschichte von Kronen und Szeptern, Fahnen und Wappen. Gemeint ist damit vielmehr der Versuch, die Verfassung des Reiches in einem sehr grundsätzlichen Sinne als symbolisch-rituelle Praxis zu beschreiben⁹. Meine Prämisse ist, daß politisch-soziale

⁵ So Johann Stephan Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, 3 Theile (Göttingen 1786-87) hier III, 219. Vgl. II, 360f.

⁶ Johann Christoph von Uffenbach, Tractatus singularis et methodicus de excelsissimo consilio caesareo-imperiali aulico, Vom Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath (Frankfurt am Main 1700) 113.

⁷ So im Referat des Reichsvizekanzlers Colloredo: Act. 25. April 1766 die Kayl. Thron Belehnung und derselben Ceremoniel betr., HHStA Wien, RHR Gratialis et Feudalia, Thronbelehnungen und Zeremonialanstände, Karton 2, fol. 28-49, hier fol. 36 r.

⁸ Vgl. Schönberg, Recht der Reichslehen, 110: „Doch zeigen die großen Territorien, die Landeshoheit, die wichtigsten Regalien sowie die Kurwürden, daß die wichtigsten Institutionen des Reiches lehnrechtlich gegündet sind.“

⁹ Vgl. meine Überlegungen in: Barbara Stollberg-Rilinger, Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte?, in: Matthias Schnettger (Hg.), Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie (Mainz 2002) 233-246; dies., Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags,

Strukturen nichts objektiv Gegebenes sind, sondern stets auf den Sinnzuschreibungen der Beteiligten beruhen – in den Worten der Zeitgenossen: es handelte sich um *entia moralia*, nicht um *entia physica*¹⁰ – und durch symbolisch-rituelles Handeln reproduziert werden. Mit diesem Ansatz nehme ich geradezu den entgegengesetzten Standpunkt ein wie die eingangs zitierten Verfassungshistoriker, die Rituale tendenziell für leere Formen und symbolisches Handeln für das Gegenteil von „eigentlicher Politik“ halten. Ich gehe vielmehr umgekehrt davon aus, daß politische Einheit und soziale Ordnung symbolisch-rituellen Handelns in elementarer Weise bedürfen. Für die vormoderne Verfaßtheit des Alten Reiches gilt in besonderem Maße, daß die Ordnung des Ganzen immer wieder durch repräsentative symbolische Inszenierungen erzeugt werden mußte, weil die Geltung seiner Ordnungsprinzipien nicht durch eine systematische, geschriebene Verfassung gesichert wurde. Das bedeutete aber andererseits auch, daß konkurrierende Präentionen der Beteiligten durchaus fortgesetzt nebeneinander bestanden, daß die daraus resultierenden Konflikte notorisch unausgetragen bleiben konnten und daß alte symbolische Formen die Normen auch dann konservierten, wenn de facto immer wieder dagegen verstoßen wurde.

Ein besonders geeigneter Gegenstand, um diese Beschaffenheit der Reichsverfassung deutlich zu machen, ist das Ritual der Thronbelehungen durch den Kaiser. Die Investitur eines Fürsten mit seinen Reichslehen kann als performatives Ritual aufgefaßt werden, d.h. als formalisierte, aus dem Alltagsverlauf herausgehobene, öffentliche, symbolische Handlungssequenz, die einen Statuswechsel bewirkte und eine Verpflichtung stiftete¹¹. Wesentlich ist: Das Ritual setzte nicht nur den jeweiligen

in: Johannes Kunisch (Hg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (ZHF, Beiheft 19, Berlin 1997) 91-132.

¹⁰ Samuel Pufendorf, Acht Bücher vom Natur- und Völcker-Rechte (Frankfurt/Main 1711) 5: *entia moralia*, „Moral-Dinge“, sind danach „gewisse Arten, die von denen vernünfftigen Wesen denen Physicalischen Sachen [...] seynd *zugelegt* worden, um vornehmlich die Freyheit des willkührlichen Thuns und Lassens der Menschen darnach zu reguliren“.

¹¹ Zum hier verwendeten Ritualbegriff Barbara Stollberg-Rilinger, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Forschungsperspektiven – Thesen, in: ZHF 31 (2004) 489-527, hier 502f.; zur Ritualtheorie allgemein: Andrea Belliger, David Krieger, (Hgg.), Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch (Opladen 1998); Pierre Bourdieu, Einsetzungsrituale, in: Was heißt sprechen? Die Ökonomie des sprachlichen Tausches (Wien 1990) 84-93; ders., Sozialer Raum und Klassen. Leçon sur la leçon. Zwei Vorlesungen (Frankfurt/Main 1985). Für das Mittelalter grundlegend Gerd Althoff, Spielregeln der Politik im Mittelalter (Darmstadt 1997); zuletzt ders., Die Macht der Rituale (Darmstadt 2003). - Wesentlich für den hier verfolgten Ansatz ist die Institutionentheorie von Karl-Siegbert Rehberg, Weltrepräsentanz und Verkörperung. Institutionelle Analyse und Symboltheorien – Eine Einführung in systematischer Absicht, in: Gert Melville

Investierenden in seine Rechte ein und begründete ein Treueverhältnis zwischen ihm, dem Kaiser und dem gesamten Reich, sondern es wies dabei zugleich symbolisch über den einzelnen Akt selbst hinaus und evozierte die Majestät von Kaiser und Reich als ganze¹². Das Ritual stellte die individuelle Beziehung in den Rahmen des Gesamtverbandes und brachte dessen fundamentale Werte und Ordnungskategorien nicht nur zum Ausdruck, sondern erzeugte sie – *pars pro toto* – auch stets feierlich aufs Neue, sorgte also dafür, daß die institutionelle Ordnung auf Dauer gestellt wurde¹³.

Das Lehnssystem war ein hochkomplexes und tatsächlich keineswegs konkurrenzfreies Geflecht von persönlichen Treuebindungen zwischen den Inhabern von Herrschaftsrechten auf allen Ebenen der politisch-sozialen Ordnung. In der Person des Kaisers als höchstem Lehnsoberrhaupt liefen diese Bindungen idealiter zusammen und bezogen daraus ihre Legitimität. Jedes einzelne Belehnungsritual, auf welcher Ebene des Verbandes es sich auch abspielte, konstituierte das gleiche Verhältnis, wie es zwischen der Spitze, dem König, und den Reichsfürsten bestand, und verlieh dem Lehnverband eine homogene Struktur bis in die untersten Verästelungen hinein. Die Thronbelehnung war in der Frühen Neuzeit der Akt, bei dem – so die Norm – *jeder* fürstliche Reichsvasall mit *jedem* Kaiser in persönlichen Kontakt treten mußte. Die anderen, niederrangigen Vasallen des Kaisers empfingen ihre Lehen durch den Reichshofrat mittels eines deutlich reduzierten Rituals¹⁴. Auf diese Weise diente der Belehnungsakt dazu, sowohl die kaiserliche Stellung

(Hg.), *Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigungen kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart* (Köln u.a. 2001) 3-52.

¹² Vgl. Hagen Keller, Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der ‚Staatsymbolik‘ im Hochmittelalter, in: *Frühmittelalterliche Studien* 279 (1993) 51-86, bes. 56.

¹³ Vgl. André Holenstein, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung 800-1800 (Stuttgart u.a. 1991), der von „Verfassung in actu“ spricht. – Nach André Kieserling, Kommunikation unter Anwesenden. Studie über Interaktionssysteme (Frankfurt/Main 1999) 444f., charakterisiert es die „ältere Logik der Repräsentation in stratifikatorisch differenzierten Gesellschaften“, die Ordnung *pars pro toto* in einzelnen Interaktionen zu repräsentieren. Diese Interaktionen, so ist zu ergänzen, waren rituell herausgehoben und als „Solennitäten“ markiert.

¹⁴ Zu den sogenannten Reichshofratslehen vgl. Johann Jakob Moser, *Von der Teutschen Lehens-Verfassung, Nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung [...]* (Frankfurt a.M.- Leipzig 1774) [Neues teutsches Staatsrecht 9], 318f., 328f. - Die Grenze verlief in der Frühen Neuzeit zwischen Fürsten und Grafen; letztere erhoben im 18. Jahrhundert vergebens den Anspruch auf persönliche Thronbelehnung; vgl. dazu unten bei Anm. 73. - Die ältere Unterscheidung zwischen den Fahnenlehen (für die weltlichen) und Szepterlehen (für die geistlichen

zu inszenieren als auch Statusgrenzen zwischen den Reichsvasallen zu ziehen. Daß der Anspruch der Fürsten auf ihre Lehen schon seit dem Mittelalter de facto erblich geworden war, änderte nichts an der Notwendigkeit, die Belehnung jedesmal zu wiederholen, wenn der Lehnsherr oder der Lehnsmann gestorben war, mithin das Verhältnis als persönliches Treueverhältnis jeweils neu zu stiften¹⁵.

Die Frage, welche rechtliche Substanz das Investiturritual eigentlich besaß, wenn doch die Fürsten ihre Landesherrschaft und die damit verbundenen Rechte zur Partizipation am Reich schon unmittelbar mit ihrer Thronbesteigung übernahmen, beschäftigte schon die zeitgenössischen Juristen. Ihre Positionen waren kontrovers. So meinte etwa der Hallenser Jurist Carl Andreas Seyfert, die Reichsvasallen hätten in ihren Territorien eine *potestas autocratica* inne. Aus der Belehnung folge nur, daß sie zur Treue gegenüber dem Reich verpflichtet seien. Was den Charakter des Investiturraktes betraf, so meinte Seyfert, durch diesen Akt werde nicht das Recht des Lehens konstituiert und nicht das Besitzrecht am Lehen übertragen, sondern durch Zeichen *solemnitatis causa* die Übertragung der Lehnssache nur dargestellt¹⁶: „*hic ritus essentialis non est*“¹⁷. Die Solennitäten der

Fürsten) war in der Frühen Neuzeit nicht mehr relevant. Vgl. Julius Bruckauf, Fahnlehen und Fahnbelehnung im alten deutschen Reiche (Leipzig 1907).

¹⁵ Zum Lehnswesen im Mittelalter grundlegend Karl-Friedrich Krieger, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter 1200-1437 (Aalen 1979) hier 426ff. Danach entsprach es „noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts zeitgenössischer Rechtsanschauung“, „daß die Lehnsgewere in vollem Umfang erst mit dem Empfang der Lehen auf den Lehnserben übergang“ (429 Anm.219). So sah es auch noch Johann Jakob Moser, vgl. unten Anm. 19. - Zur Notwendigkeit solcher iterativer Akte in vormodernen Gesellschaften allgemein vgl. treffend Helmuth Berking, Schenken. Zur Anthropologie des Gebens (Frankfurt/Main 1996) 177: Ein Vertrag, „einmal von den Vätern geschlossen, [bedarf], um Gültigkeit zu erlangen, der Erneuerung und Bestätigung. Die Rechte sind prinzipiell erblich, doch damit sie als personengebundene erneut zur Wirkung gelangen und den Akteuren attribuiert werden können, muß der Gründungsakt der Beziehung, müssen die vertrauensbildenden Maßnahmen [...] permanent wiederholt werden.“ Grundlegend zum Investiturritual im Mittelalter Hagen Keller, Die Investitur; für das Spätmittelalter Karl-Heinz Spieß, Lehn(s)recht, Lehnswesen, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2 (Berlin 1978) Sp.1725-1741; ders., Lehnserneuerung, in: ebd., Sp. 1708-1710; ders., Kommunikationsformen im Hochadel und am Königshof im Spätmittelalter, in: Gerd Althoff (Hg.), Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (Stuttgart 2001) 261-290, bes. 277ff..

¹⁶ Carl Andreas Seyfert (Resp.), Peter Müller (Praes.), De jure investiendi status Imperii Germanici-Romani, Von Reichs-Belehnungen (Jena, 1685) Cap. I, thesis 3 (unpaginiert).

¹⁷ Ebd. Cap. V, theses 1-2.

Investitur dienten nur dazu, die Würde der Sache zu illustrieren und öffentliches Zeugnis von dem Vorgang abzulegen¹⁸.

Anders sah es Johann Jakob Moser: „Die Belehnung ist eine feyerliche Handlung, mittelst welcher der Lehenherr dem Lehenmann das Recht zu dem Besitz und Genuß eines Lehens ertheilet, oder auch ihne in den würcklichen Besitz seines Lehens bestätigt.“ Auch wenn die Ausübung der Landeshoheit nicht von dem Ritual abhängt, so betont Moser, sei „die Belehnung keine blosse Ceremonie, wie einige Neuere behaupten wollen; sondern ein feyerliches Zeugniß und resp. Bekenntniß, daß die Lehen selbst, mit allen ihren Gerechtsamen, von dem Kayser und Reich auf den Vasallen gekommen, auch kein völliges Eigenthum des Vasallen, sondern, gleich allen anderen Lehen, dem Kayser und Reich mit einer besonderen Verbindlichkeit [...] verhaftet seyen.“¹⁹ Und der habsburgische Hofjurist Christian August von Beck meinte in seinen Vorträgen zum Unterricht des späteren Kaisers Josph II. lapidar: „Die Investitur ist eine feierliche Handlung, da der Lehnherr dem Vasallen gegen Versprechung der Treue und Lehnsdienste das Lehen wirklich überträgt. Durch dieselbe erlangt der Vasall ein Recht zum Besitz des Lehens.“²⁰

Wer also die Lehnsbindung betonte, sah in der Investitur ein performatives Ritual, das die Verpflichtung bewirkte, die es bezeichnete. Wer hingegen die Lehnsbindung im landesherrlichen Interesse herunterzuspielen suchte, erklärte die Investitur zur „bloßen Zeremonie“ oder gar, wie Bogislav Philipp von Chemnitz, zum „*simulacrum potius quam ius majestatis*“²¹. Schließlich gab es auch bereits die historisierende Erklärung, die das Ritual als Relikt aus Zeiten erklärte, als man noch keine schriftlichen Verträge zu schließen pflegte. Das Lehnsverhältnis werde begründet durch einen wechselseitigen Vertrag, und dieser Vertrag sei die Investitur: „*Feudum per solam investituram constitui*.“ Die feierliche

¹⁸ Ebd.: „*tam ad illustrandam rei ipsius dignitatem, quam publicum rei sic revera gestae testimonium; ähnlich wie der priesterliche Segen bei einer Hochzeit diese erst vollende (consummit), ita etiam per investituram solennem quasi traditur res feudalis, & per eam publicatur quasi & in externam componitur perfectionem.*“

¹⁹ Moser, Lehens-Verfassung, 313, 341.

²⁰ Christian August von Beck, Kurzer Inbegriff des deutschen Lehensrechts, in: Hermann Conrad (Hg.), Recht und Verfassung in der Zeit Maria Theresias (Köln-Opladen 1964) 634.

²¹ Hippolithus a Lapide (Bogislav Philipp von Chemnitz), Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico (Freystadt 1647) 290. Das Argument, bei der Belehnung handele es sich um eine bloße Zeremonie, von der das Reichssystem nicht abhängt, wurde dann vor allem im Belehnungsstreit des 18. Jahrhunderts von kurfürstlicher Seite gegen den Kaiser vorgebracht. So erwähnt Colloredo, Referat, fol. 37 r-v, das „in öffentlichen Schrifften vertheidigte schädliche Principium, als ob die Belehnung in einer bloßen Ceremonie bestehe“. Vgl. auch Noël, Reichsbelehnungen, 116.

Symbolhandlung diene dazu, den ernststen Willen („*seria voluntas*“) der Kontrahenten zum Ausdruck zu bringen. Man habe sie ehemals eingeführt, als man das Geheimnis der Schrift noch nicht kannte und weil Zeremonien und Zeichen den Ernst und die Entschiedenheit stärker anzeigten als Worte und besser in Erinnerung blieben als diese²².

Die auch von modernen Verfassungshistorikern gern aufgeworfene Frage, ob denn nun ein solcher Akt rechtskonstitutiv sei oder nur eine mehr oder weniger leere Zeremonie, war indessen schon im 18. Jahrhundert anachronistisch. Diese Frage geht nämlich von einem positivistischen Rechtsverständnis aus und unterstellt der Reichsverfassung eine Struktur, wie sie erst systematischen, vollständig positivierten Normensystemen zukommt. Es kann aber tatsächlich gar keine eindeutige Antwort auf diese Frage geben, weil sich hier eben schon im 18. Jahrhundert unterschiedliche Rechtsauffassungen gegenüberstanden. Zu fragen ist vielmehr, wie die Akteure selbst mit diesem Ritual umgingen und mit welchem Erfolg sie damit ihre jeweiligen Ansprüche symbolisch zur Geltung zu bringen suchten.

Die Form des Rituals unterlag im Laufe der frühen Neuzeit einem signifikanten Wandel. In den von Herolden verfaßten Druckschriften des ausgehenden 15. und 16. Jahrhunderts erscheinen die Thronbelehungen als überaus prunkvolle Solennitäten, die immer dann stattfanden, wenn Kaiser und Reichsfürsten öffentlich in feierlicher Form zusammentrafen²³. Der Ablauf ist bekannt: Das Ritual wurde räumlich durch Spaliere

²² So der Göttinger Professor und königlich-hannoversche Hofrat Georg Ludwig Boehmer, *De Indole et natura expectativae et investiturae feudalis et de huius renovatione* (Göttingen 1747) cap. II, 45-79. - Da aber Symbole (Fahnen etc.) oft mißbraucht worden seien, um das dominium utile auszudehnen, seien sie durch Eid auf das Evangelium etc. ergänzt worden (ebd. 52). „*Investitura [...] solennem contractum feudalem denotat*“ (ebd. 58). „*Itaque symbolorum rationem in investitura in eo contineri apparet, ut, eis adhibitis, de seria utriusque contrahentis voluntate constet*“ (ebd. 72).

²³ Vor allem anlässlich der Reichstage 1495, 1530, 1541 und 1566 erschienen ausführliche Diarien. Vgl. Rosemarie Aulinger, *Das Bild des Reichstags im 16. Jahrhundert* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 18, Göttingen 1980) 287ff.; für das Spätmittelalter Krieger, *Lehnshoheit*, 428 ff.; Spieß, *Kommunikationsformen*, 277 ff.; Johann Christian Lünig, *Vom Ceremoniel bey Reichs- und andern Lehns-Empfängnissen*, in: ders.: *Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum oder Historisch- und Politischer Schau-Platz Aller Ceremonien [...]*, 2 Bde. (Leipzig 1719-20) hier II, 936-996. - Vgl. zum Konstanzer Konzil 1417: Ulrich Richenthal, *Chronik des Constanzer Conzils 1414-1418*, hg. v. M.R. Buck (Tübingen 1882) 103ff. – Zum Frankfurter Tag 1486: Reichstagsakten, Mittlere Reihe I,2, Nr. 915 b, 913-945. – Zum Wormser Reichstag 1495: RTA MR V,2, Nr. 1855, 1689-1706; Nr.1856, 1707-1708. – Zum Augsburger Reichstag 1530 vgl. die Flugschriften des Reichsherolds Caspar Sturm: *Warhaftig anzaigung, wie Kaiser Karl der fünft [...] zu Augsburg im 1530. jar gehalten regalia und lehen unter dem fan gelihen [...]* (Augsburg 1530); ders., *Geschichts-beschreybung [...]* (Augsburg 1530) 138ff.;

bewaffneter Milzen und zeitlich durch Pauken und Trompeten markiert, so daß „ein jedermann desto mehr auffachtung gehabt“.²⁴ Auf einer prunkvollen Bühne unter freiem Himmel erschien der Kaiser „in majestate“, d.h. im Kaiserornat und in Begleitung der Kurfürsten, die gemäß der Goldenen Bulle ihren Dienst versahen. Stets ist von der Anwesenheit einer riesigen Menge Volkes die Rede; die zu Belehrenden traten mit ausgewählten Fürsprechern und mit Hunderten von Gefolgsleuten auf, alle zu Pferd und mit Fähnchen und Kleidung in den Farben ihres Herrn. Es begann damit, daß das Gefolge des Investierenden dreimal den kaiserlichen Thron „berannte“, d.h. im Galopp umritt. Dieser *ritus circumequitandi* ist seit Kaiser Sigismund belegt²⁵. Manche Festbeschreibungen weisen explizit darauf hin, daß hier – wie bei einem Turnier – die militärische Macht des Vasallen inszeniert wurde: Hunderte von Rittern, alles „tapfere wohlgeübte Kriegsleut von adel“ mit ihren Fähnchen, scharten sich um die Blutfahne, „wie sonst im Feld gebräuchlich“²⁶. Die nächsten Freunde des Vasallen als Fürsprecher trugen dem Kaiser unter dreimaligem Kniefall das Gesuch um Belehnung vor. Dieser trat mit den Kurfürsten zu einer kurzen rituellen Beratung zusammen, die die konsensuale Basis der Herrschaft im Reich in Szene setzte²⁷. Der Kurfürst von Mainz als Reichserzkanzler gab die kaiserliche Zusage den

sowie eine korrigierte spätere Fassung von dems., Wiewol hievor [...] beschriben [...], wie die Römisch kaiserliche majestät [...] anno 1530 zu Augspurg eingeritten, daselbs der küniglichen majestät zu Hungern und Behem etc. auch andern fürsten ire regalia und lehen [...] gelihen [...], o.O., o.J. – Zum Regensburger Reichstag 1541: Lorenz Landsberger, Churfürsten / Fürsten [...] so auff dem Reychstag zu Regenspurg gewesen seind / im Jar MDXLI. Item des Hertzogen von Pomern Lehens empfangung [...] (Augsburg 1541). – Zum Speyerer Reichstag 1544: Johann Michael Cornachini, Beschreibung der Stende des heiligen Rhömischen Reichs [...] so auf den jetziogen reichstag zu Speier gewesen seind, mitsampt der lehen entpfangung [...], o.O. 1544. – Zum Augsburger Reichstag 1548: Nicolaus Mameranus, Investitura regalium electoralis dignitatis [...] Maurittii Ducis Saxoniae (Augsburg 1548). – Zum Augsburger Reichstag 1566: Nicolaus Mameranus: Kurtze und eigentliche verzeychnus der Römischen Kayserlichen Mayestat [...] (Augsburg 1566, ND 1985) [diesem folgt im wesentlichen die Beschreibung von Aulinger, Bild des Reichstags, 287ff.]; [Johann von Francolin], Kurtzer Bericht welcher gestalt [...] Der Churfürst Hertzog Augustus von Sachssen [...] Reichs Lehen und Regalien [...] empfangen, o.O. 1566.

²⁴ Francolin, Kurtzer Bericht (unpaginiert).

²⁵ Richenthal, Chronik, 103ff.; Spieß, Kommunikationsformen, 280f.; Rödel, Lehnsgebräuche, 1712f.

²⁶ Francolin, Kurtzer Bericht. Daß keine einfachen Knechte und Spießknaben darunter gewesen seien, betont z.B. Sturm, Wahrhaftig anzeygung (unpaginiert).

²⁷ An dieser Stelle des Rituals konnte es zu öffentlicher Protestation kommen, wenn konkurrierende Lehnsansprüche bestanden, so 1530 seitens des Kurfürsten von Brandenburg bei der Belehnung seines Veters, des Markgrafen Jörg von Brandenburg mit dem Herzogtum Pommern. Vgl. Sturm, Wahrhaftig anzeygung. Schriftliche Protestationen erwähnt Moser, Lehens-Verfassung, 301ff.

Fürsprechern weiter, diese dankten und überbrachten die Antwort dem zu Investierenden, der solange abseits gewartet hatte. Erst nach dieser Sequenz ritualisierter Dialoge trat der Vasall selbst auf den Plan, kniete vor dem Thron und überreichte dem Kaiser seine Lehnsfahnen – für jedes seiner Territorien eine mit entsprechendem Wappen und zudem die rote Blutfahne, die die Blutgerichtsbarkeit als Kern aller Regalien symbolisierte²⁸. Kniend leistete der Vasall den Lehnseid, den ihm der Erzkanzler vorsprach, wobei er (das ist seit 1530 belegt) die Finger auf das aufgeschlagene Evangelienbuch im Schoß des Kaisers legte²⁹. Anschließend reichte ihm der Kaiser Stück für Stück die Fahnen wieder zurück, die an das Gefolge weitergegeben und dann von der Volksmenge an sich zu bringen versucht und dabei in der Regel zerrissen wurden³⁰. Schließlich küßte der Vasall den Knauf des Reichsschwerds und hielt – noch immer kniend – eine Dankrede, dann erst durfte er sich wieder erheben und mit seinem Gefolge in die Herberge zurückreiten.

In einem solchen solennen Ritual kam die Majestät des Reiches ebenso wie seine hierarchisch gestufte Ordnung sozusagen in Realpräsenz zur Erscheinung. Die Zeitgenossen bezeichneten den Sachverhalt als *repraesentatio identitatis*. Nach der Lehre spätmittelalterlicher Korporationstheoretiker repräsentierte der Kaiser im Kreis der Kurfürsten das Reich, und zwar in einem doppelten Sinne³¹: In solennen, d.h. in bestimmter Form öffentlich von Kaiser und Kurfürsten vollzogenen Akten wurde die Majestät des Reiches nicht nur zur Anschauung gebracht und sinnlich erfahrbar dargestellt, sondern die Einheit des Reiches wurde auch im rechtstechnischen Sinne hergestellt: Was in diesen feierlichen Formen vollzogen wurde, galt vom ganzen Reich als politischem Körper *pars*

²⁸ So spricht später Lünig, *Theatrum ceremoniale*, II, 939, von der „Blut- und Regalien-Fahne [...] so die Superiorität, Landes-Hoheiten/ Jura Belli & Pacis und souveraines Regiment anzeigt“.

²⁹ Der Wortlaut war zunächst Gegenstand konfessioneller Differenzen; vgl. Uffenbach, *Tractatus*, 116: Man schwöre entweder auf „Nota bene: das hl. Evangelium“ oder auch „zu Gott und allen Heiligen“, „Sonsten ist in denen Reichs-Constitutionen heilsamlich versehen/ daß zu Gott und denen Heiligen: oder zu und auff's heilige Evangelium zuschweren / jedem nach Gelegenheit seiner Religion freygelassen sey soll.“

³⁰ Zum rituellen Element der Spolierung der Fahnen durch die Volksmenge vgl. Francolin, *Kurtzer Bericht*; Mameranus, *Kurtze und eigentliche verzeychnus*, 139, 147: Es galt als gutes Omen, wenn eine der Fahnen unzerissen blieb und wieder in die Hand des Vasallen zurückgelangte.

³¹ Hasso Hofmann, *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis zum 19. Jahrhundert*, Berlin 1974; ders., *Der spätmittelalterliche Rechtsbegriff der Repräsentation in Reich und Kirche*, in: Hedda Ragotzky, Horst Wenzel (Hgg.), *Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen* (Tübingen 1990) 17-42; Rudolf Speth, *Die symbolische Repräsentation*, in: Gerhard Göhler (Hg.), *Institution - Macht – Repräsentation. Wofür politische Institutionen stehen und wie sie wirken* (Baden-Baden 1997) 433-474.

pro toto vollzogen. Die solenne Form visualisierte ja nicht nur die Macht des Kaisers, sondern auch die Teilhabe der Kurfürsten am Reich, und zwar sowohl durch Sessionsordnung, Insignien und Kleidung als auch durch gestische und verbale Dialoge wie die genau normierte wechselnde Übergabe der Kleinodien zwischen Kaiser und Kurfürsten und vor allem durch die rituelle Beratung. Indem der Vasall sich kniend unterwarf und vom Kaiser im Konsens mit den Kurfürsten seinen Status als Glied des Reiches und Herrschaftsträger übertragen bekam, wurde immer zugleich die Gesamtordnung des Reiches präsent.

Der symbolische Mehrwert des Rituals war dabei ersichtlich ein wechselseitiger. Beide Seiten profitierten von der Autorität und dem Glanz der Szenerie, die die über Jahrhunderte akkumulierte und vielfältig objektivierte autoritative Macht des römisch-deutschen Kaisertums evozierte. Dem Kaiser und den Kurfürsten bot das Ritual die Möglichkeit, sich als legitimierungsspendende Spitze des Ganzen darzustellen. Indem der Vasall umgekehrt die Majestät von Kaiser und Reich als Quelle seiner eigenen Herrschaft anerkannte, partizipierte er an ihrer uralten traditionellen Legitimität und ihrem hohen Rang. Außerdem bot der Akt dem zu Investierenden Gelegenheit, sein gesamtes soziales Kapital aufzubieten und seine militärische Macht in Szene zu setzen.

Besondere performative Kraft gewann der Investiturstiftungsakt vor allem in den Fällen, bei denen Eingriffe in das Statusgefüge des Reichsverbandes vorgenommen wurden: So 1495 bei der Erhebung Württembergs zum Herzogtum³², 1548 bei der Investitur Moritz' von Sachsen mit der Kurwürde, die man seinem Vetter Johann Friedrich nach dessen Niederlage im Schmalkaldischen Krieg genommen hatte³³, und 1623 bei der umstrittenen Neubelehnung Maximilians von Bayern mit der Kurwürde, die durch die Ächtung des Kurfürsten von der Pfalz nach kaiserlicher Auffassung zur Disposition gestellt war³⁴. In

³² Vgl. 1495: Württemberg wird Herzogtum. Dokumente aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart zu einem epochalen Ereignis, bearb. von Stefan Molitor (Stuttgart 1995) bes. Nr. 12, 86 f.

³³ Mameranus, Investitura; es verweist auf das Legitimationsdefizit dieses Aktes, wenn der habsburgische Hofhistoriograph Mameranus seiner offiziellen Beschreibung ein Carmen hinzufügt, in dem er davor warnt, den eigenen Stand zu überschreiten.

³⁴ Die Politik Maximilians I. von Baiern und seiner Verbündeten, 1618-1651, II. Teil, 1. Band, bearb. von Walter Goetz (Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, N.F. 2,1) (Leipzig 1907) Nr. 8, 26-46. Die geheime schriftliche Zusage der Kurwürde an den Bayern zwei Jahre zuvor reichte keineswegs aus; vgl. Dieter Albrecht, Die auswärtige Politik Maximilians von Bayern 1618-1635 (Göttingen 1962) 69, der die Urkunde „öffentlich-rechtlich wirkungslos“ nennt. Vgl. auch Jürgen Steiner, Die pfälzische Kurwürde während des Dreißigjährigen Krieges (Speyer 1985) 77ff.

beiden Fällen, die als unerhörte Neuerungen der rituellen Legitimierung besonders bedurften, hatten der Kaiser und der Belehnte ein gleichermaßen hohes Interesse daran, daß die Solennität in aller Form und unter Beteiligung möglichst vieler Reichsfürsten stattfand, denn durch persönliche Teilnahme an einem öffentlichen Ritual bekundete man seine Zustimmung zu dessen Wirkung³⁵. Aus diesem Grund blieben 1623 die Gegner der bayerischen Kur demonstrativ fern und versagten dem Akt ihre legitimationsstiftende Anwesenheit. Beide Fälle wurden intensiv publizistisch dokumentiert und überdies als spektakuläre Ausnahmefälle miteinander parallelisiert: Die Investitur Maximilians von Bayern 1623 fand nicht nur am 23. Februar, d.h. an demselben Tag des Jahres statt wie die des Sachsen 1548, sondern es wurden später auch nahezu identische bildliche Darstellungen beider Szenen angefertigt, so daß der spätere Akt von dem früheren zusätzliche Legitimität bezog³⁶. Auf den Darstellungen beider Belehnungen fehlt bemerkenswerterweise keiner der Kurfürsten, obwohl 1623 tatsächlich nur der Kölner und der Mainzer dabei persönlich anwesend gewesen waren. Mit anderen Worten: Die Bilder hatten eher normativen als deskriptiven Charakter, sie stellten eine ideale und keine reale Belehnungsszene dar.

Schon im Spätmittelalter wurden keineswegs alle Belehnungen auf die beschriebene überaus aufwendige Weise unter freiem Himmel und mit Fahnen zelebriert. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde diese Form zunehmend wieder zur seltenen Ausnahme, paradoxerweise wurde aber gerade diese Ausnahme nun zur Norm stilisiert. Hier können nur summarisch die wesentlichen Veränderungen genannt werden³⁷.

³⁵ Vgl. dazu allg. Gerd Althoff, Inszenierung verpflichtet. Zum Verständnis ritueller Akte bei Papst-Kaiser-Begegnungen im 12. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 35 (2001), 61-84.

³⁶ Matthäus Gundelach malte zwischen 1622 und 1624 für das Augsburger Rathaus die Szene der Verleihung der Kur an Moritz von Sachsen (1548). Das Bild diente zur Vorlage für die Darstellung der Verleihung der Kur an Maximilian von Bayern (1623) im Wittelsbacher Fürstenzyklus der Kapitelkirche im Kloster Scheyern von 1624/25. Vgl. Elias Holl und das Augsburger Rathaus. Eine Ausstellung der Stadt Augsburg, hg. v. Wolfram Baer, Hanno-Walter Kruft und Bernd Roeck (Regensburg 1985) Kat.-Nr. 28; Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Katalog der Ausstellung in der Residenz in München 1980, hg. v. Hubert Glaser (München-Zürich 1980) Kat.-Nr. 542, 543.

³⁷ Vgl. ausführlich Moser, Lehens-Verfassung, 211-343, der die Praxis des 18. Jahrhunderts beschreibt und die älteren Formen übergeht (ebd. 313). – Ausführliches Schema der Form, die im 18. Jahrhundert üblich war: HHStA Wien, RHR Grat. et Feud., Thronbelehnungen und Zeremonialanstände, Karton 1: „Ceremoniale deren Reichs-Fürstliche Belehnungen und Investituras wenn solche durch Gevollmächtigte empfangen werden, betr.“ (anon. und undatiert); vgl. ferner Lünig, Theatrum Ceremoniale II, 936ff.; Uffenbach, Tractatus, 118ff. beschreibt exemplarisch die Belehnung des Kurfürsten von Köln 1594; ferner Johann

Erstens: Das Geschehen verlagerte sich mehr und mehr vom offenen Platz in den geschlossenen Raum: in die kaiserliche Herberge, später an den Kaiserhof³⁸ – parallel zum Strukturwandel der Reichstage. Der Kaiserhof wurde zu einem sichtbaren und erfahrbaren Zentrum des Reichsverbandes nicht zuletzt dadurch, daß jeder Reichsvasall dort seine Lehen empfangen mußte. Thronbelehungen nahmen im 17. und 18. Jahrhundert einen nicht unerheblichen Teil des Alltags am Kaiserhof ein³⁹.

Damit einher ging zweitens der Verzicht auf das turnierähnliche Schauspiel des Berennens mit den Fahnen. Die letzte solenne Fahnenbelehnung unter freiem Himmel war die des Kurfürsten August von Sachsen 1566 in Augsburg⁴⁰. Die erheblich weniger aufwendige Belehnung eines Reichsfürsten in Person in der kaiserlichen Herberge wurde offenbar als Herabsetzung empfunden. Jedenfalls ließ sich der Bischof von Würzburg bei seiner Investitur mit dem Hochstift seit 1577 vom Kaiser jedes Mal schriftlich erklären, daß seine Belehnung in der Kammer der „in kaiserlichen Zierden auf freiem Stuhl unter dem Himmel und mit den Fahnen“ voll und ganz entspreche⁴¹. Daraus geht schon indirekt hervor, daß drittens das Auftreten des Kaisers „in majestate“, „habitu Augustali“, d.h. im vollen Ornat und mit allen Reichskleinodien, ebenfalls in Abgang geraten war⁴². Die

Friedrich Cramer, *Manuale Processus Imperialis* (Nürnberg 1704) 214ff.; Julius Bernhard von Rohr, *Ceremoniel-Wissenschaft der Großen Herren* (Berlin 1733, ND Leipzig 1990) 437-460.

³⁸ Geistliche Fürsten waren immer schon in der Kammer belehnt worden, weltliche Fürsten gelegentlich auch, so etwa 1505 auf dem Kölner Reichstag im städtischen Festhaus, dem Gürzenich. Vgl. Christian Gottlieb Buder, *De Investitura feudorum Imperii in camera*, in: ders., *Amoenitates juris feudalis* (Jena 1741) 10.

³⁹ Das zeigt anschaulich noch das Tagebuch des Oberhofmeisters Fürst Johann Josef Khevenhüller-Metsch, *Aus der Zeit Maria Theresias (1742-1776)*, hg. v. Rudolf Graf Khevenhüller-Metsch und Hanns Schlitter (Wien–Leipzig 1908) 2, *passim*, wo nach der Thronbesteigung Franz' I. 1745 akribisch alle Belehnungen registriert werden.

⁴⁰ Vgl. Moser, *Lehens-Verfassung*, 313; Buder, *Investitura*, 10.

⁴¹ Vgl. Friedrich Merzbacher, *Der Lehnsempfang der Baiernherzöge*, in: *ZBLG* 41 (1978), 387-399, hier 398; vgl. auch Frank Büttner, *Giovanni Battista Tiepolo, die Fresken in der Residenz zu Würzburg* (Würzburg 1980) 60ff. Dieses Insistieren auf der alten Form hängt allerdings auch damit zusammen, daß der Bischof von Würzburg gemäß einem Privileg Friedrich Barbarossas von 1168 mit dem weltlichen Herzogtum Franken belehnt wurde und diesen Anspruch aufrechtzuerhalten suchte, obwohl er de facto nur die Herrschaft über das geistliche Hochstift Würzburg innehatte.

⁴² Lünig, *Theatrum ceremoniale*, II, 941 (Alle Beteiligten erschienen „in einem schwarz-seidenen oder tuchenen alt-teutschen, oder wie man es zu Wien nennet Hof-Habite und Mantel-Kleide“); vgl. Moser, *Lehens-Verfassung*, 322, der das spanische Mantelkleid noch den „gewöhnliche[n] Habit bis auf unsere Zeiten“ nennt. Erst Joseph II. trat in Regimentsuniform auf, was allgemeines Aufsehen erregte.

Akteure erschienen im spanischen Mantelkleid; von den Reichskleinodien blieb nur noch das Schwert übrig, dessen Knauf geküßt werden mußte. Viertens wurde aber die Choreographie in der Kammer in der Folge immer subtiler ausgestaltet, jeder Schritt und jede Geste wurde aufgezeichnet – so etwa, daß der Investierend nach dem Akt den Raum unter wiederum dreimaligem Kniefall und rückwärtsgehend zu verlassen hatte und wann der Kaiser seinen Hut auf- oder absetzte⁴³.

Fünftens veränderte sich die Öffentlichkeit des Aktes. Reichsstädtisches Volk schaute dabei nicht mehr zu. Öffentlich blieb er aber dennoch: in den Quellen ist stets von „verschiedenen Cavalieren, fremden Gesandten und Zuschauern“ die Rede, mit denen die Kammer erfüllt war. Die Türhüter, so heißt es etwa, hatten die Aufgabe, „alle Cavaliers ein[zu]lassen: Andere Leute aber werden in die Ritter-Stube gelassen bis der Actus angehet, alsdenn lassen sie männiglich ein.“⁴⁴ Statt der Herolde und ihrer Festbeschreibungen nahmen sich jetzt Periodika wie der „Europäische Herold“ oder der „Reichs-Fama“ des Themas an. Die Akte spielten sich also indirekt vor einer reichs- und europaweiten höfischen Öffentlichkeit ab⁴⁵.

Sechstens wurde der ganze Rahmen der Belehnungen zunehmend verschriftlicht und gesetzlich normiert – angefangen bei dem Verfahren der Mutung über die Vorlage aller dazu nötigen Nachweise bis zu den anfallenden Taxen und Gefällen⁴⁶, so in der Reichshofratsordnung von 1654⁴⁷. Seit 1652 wurden die einzelnen Akte nicht mehr nur im

⁴³ Ceremoniale deren Reichs-Fürstliche Belehnungen [...] betr., HHStA Reichshofrat, Grat. et Feud. Thronbelehnungen und Zeremonialanstände, Karton 1.

⁴⁴ So Lünig, *Theatrum Ceremoniale*, II, 937, 942.

⁴⁵ Soweit zu sehen, gab es nach 1566 keine gedruckten Heroldsberichte mehr von dem jeweiligen Akt. Allerdings wurden in Ausnahmefällen noch Festbeschreibungen publiziert, so etwa von der Belehnung Johann Philipps von Schönborn mit dem Hochstift Mainz 1654, der letzten Belehnung eines Kurfürsten in Person überhaupt: HHStA Wien, Oberhofmeisteramt, Ältere Zeremonialakten, Karton 4, Nr.21. Vgl. Schönberg, *Reichslehen*, 131.- Allgemein zum Medienwandel Andreas Gestrich, *Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts* (Göttingen 1994); zuletzt Volker Bauer, *Höfische Gesellschaft und höfische Öffentlichkeit im Alten Reich*, in: *JbKG* 5 (2003) 29-68.

⁴⁶ Zur Mutung und zu den Kosten Beck, *Kurzer Inbegriff*, 640ff.; Moser, *Lehens-Verfassung*, 256ff., 279ff.

⁴⁷ Reichshofratsordnung Ferdinands III. vom 16.3.1654, Tit. III, § 8-15, in: *Die Ordnungen des Reichshofrates, 1550-1766*, hg. v. Wolfgang Sellert, 2 Halbbände, Köln–Wien 1980-1990, hier Halbbd. 2, 139-143: Requisiten der Agenten und Procuratoren (es dürfen nicht einfach kaiserliche Kammerherren mit der Lehnsnahme beauftragt werden); Drohung mit Reichsfiskal gegen diejenigen, die nicht rechtzeitig um Belehnung ersuchen; Führung eines ordentlichen Lehnbuchs usw.

Lehnsregister, sondern auch in den Zeremonialprotokollen des Wiener Hofes schriftlich registriert⁴⁸.

Schließlich siebte: Die elementarste Veränderung betraf die beteiligten Akteure. Was sich für die Reichstage beobachten läßt, gilt auch für die Belehnungen. Die Kurfürsten erschienen – von ganz wenigen Ausnahmen wie der Übertragung der Kur auf Bayern 1623 abgesehen – nicht mehr, und auch die Inhaber der Reichserbämter wurden seit Ferdinand I. durch die Inhaber kaiserlicher Hofämter ersetzt. Nur der Reichsvizekanzler als Stellvertreter des Kurfürsten von Mainz am Kaiserhof war in der Regel selbst nach wie vor anwesend. Die Beteiligung kaiserlicher Hofchargen ging nicht ohne Konflikte ab; die Erbamtshaber hatten nämlich Anspruch auf erhebliche Amtsgefälle für ihren Dienst bei der Belehnung, die ihnen nun zu entgehen drohten. Es gelang ihnen schließlich mit Unterstützung ihrer kurfürstlichen Herren, sich das Recht auf diese Gelder in der Wahlkapitulation Ferdinands II. für alle Zukunft verbriefen zu lassen, obwohl sie diese Ämter gar nicht mehr ausübten⁴⁹. Und das wohl wichtigste: Die Vasallen selbst erschienen immer seltener in Person, während der Kaiser auch weiterhin alle Thronbelehnungen persönlich vornahm.

Der beschriebene Wandel vollzog sich nicht linear und harmonisch. Das Invesiturritual war vielmehr der Schauplatz, auf dem der Kaiser und jeder einzelne Vasall ihr wechselseitiges Verhältnis austarieren. Das Ritual bot jeweils beiden Seiten einen

⁴⁸ Vgl. Mark Hengerer, Die Zeremonialprotokolle und weitere Quellen zum Zeremoniell des Kaiserhofs im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert), hg. v. Josef Pauser, Martin Scheutz und Thomas Winkelbauer, Wien-München 2004, 76-93. Vgl. Moser, Lehens-Verfassung, 327: „Über einen jeden Thron-Belehnungs-Actum wird bey dem kayserl. obrist-Hofmeister-Amt ein absonderliches umständliches Protocoll geführt; um sich dessen in künftigen Zeiten und Fällen bedienen und darnach richten zu können.“

⁴⁹ Dazu ausführlich Friedrich Carl von Moser, Bericht von dem Streit der Reichs-Erbämter mit denen Kayserlichen Hofämtern [...] vom Jahr 1356 bis 1745, in: ders., Kleine Schriften, Frankfurt/Main 1753, IV, 1-176. Der Streit zwischen den Inhabern der vier Reichserbämter und den kaiserlichen Hofamtshabern begann 1559 und eskalierte 1613 anlässlich der Belehnung des Deutschordensmeisters. Die Hofamtshaber, die den Kaiser auf ihrer Seite hatten, beriefen sich darauf, in der kaiserlichen Kammer seien sie, nur in der Öffentlichkeit hingegen die Erbämter für die Dienste bei der Belehnung zuständig. Die Kurfürsten setzen sich für ihre Erbamtshaber ein und beriefen sich dabei auf Goldene Bulle. Das Thema wurde Gegenstand der Wahlkapitulationen seit Ferdinand II. (Art. 41). Den Erbamtshabern wurde ihr Vorrecht auf die Ausübung aller kurfürstlichen Dienste zugesichert. Sollten sie „aus gewissen Ursachen“ von den Hofbeamten vertreten werden, so sollten ihnen trotzdem die „von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten“ zukommen. (Moser, Bericht, 159f., 174f.). Vgl. ferner Moser, Lehens-Verfassung, 322; ders., Einleitung zu dem Reichs-Hofraths-Prozeß, Frankfurt am Main-Leipzig 1734, 11ff.; Lünig, Theatrum Ceremoniale, II, 942.

gewissen Handlungsspielraum, legte aber auch beiden Seiten bestimmte Abhängigkeiten auf. Der Kaiser hatte die ganze Beharrungskraft der Tradition auf seiner Seite, die Legitimitätsspendende autoritative Macht der Institution Kaisertum. Aus dieser Perspektive war die Belehnung eine kaiserliche Gnade, für die die Vasallen dankbar zu sein hatten. In seiner Residenz war der Kaiser der Regisseur des Rituals und hatte die Möglichkeit, über die formalen Regeln in gewissem Maße zu verfügen und die Vasallen zur Befolgung der gewünschten Formen zu nötigen. Es werde schließlich, so Johann Jakob Moser, die Neubelehnung durch den Vasallen „als eine Wohlthat von dem Lehens-Herrn erfordert, solchemnach der Lehensmann schuldig, nach dem Willen des Lehens-Herrn sich hierunter anzuschicken.“⁵⁰ So konnte der Kaiser etwa die Gesandtschaften unangenehm lange warten lassen oder ihren Empfang ganz verweigern, solange etwas daran der Norm widersprach⁵¹. Doch das war nur die eine Seite der Medaille. Umgekehrt war der Kaiser auch abhängig von der Bereitschaft der Fürsten, sich den traditionellen Formen nicht unter Vorwänden zu entziehen – seine instrumentelle Macht, sie zu zwingen, war äußerst beschränkt. So beklagte der Reichshofrat im 17. Jahrhundert immer häufiger die Mißachtung der Regeln, vor allem, daß die vorgeschriebenen Termine für Mutung und Belehnung nicht eingehalten würden. Schließlich hingen daran erhebliche Einkünfte des Kaisers Hofes, von den Lehnstaxen und Kanzleigebühren bis hinunter zum Trinkgeld für die Türhüter. Die Reichshofratsordnung von 1654 sah zwar vor, daß der Reichshofrat gegen solche Fälle unnachsichtig vorgehen solle, doch die Juristen klagten immer wieder, niemand fürchte sich tatsächlich vor möglichen Sanktionen⁵².

Das Belehnungsritual bot verschiedene Möglichkeiten, das Verhältnis zwischen Kaiser und Reichsfürsten symbolisch auszutarieren. Grundsätzlich mußte dem Kaiser daran

⁵⁰ Moser, Einleitung zum Reichs-Hofrats-Process, 15.

⁵¹ So verweigerte Leopold I. der bayerischen Gesandtschaft 1658 die Belehnung, weil es sich nicht um formal dazu abgesandte bayerische Adelige, sondern Wiener Höflinge handelte: HHStA, Oberhofmeisteramt, Ältere Zeremonialakten 3, Nr. 37, Bayerische Chur und Fürstl. Lehen ao. 1658 p.r. fol. 839: Die bayerischen Gesandten „haben den Empfang praetendirt, so abgeschlagen und dabey vermerkt worden, daß wan sie Gevollmächtigte ausser der Lehens empfangung zu Churfürstl. Gesandten ernennet, und die gehörige credentiales darüber beybringen würden, ihnen das verlangte tractament gegeben werden solle.“

⁵² Unterließ der Vasall die Mutung binnen Jahr und Tag, so konnte er streng genommen das Lehen verlieren (oder mußte Indult zahlen). Nach Moser, Lehens-Verfassung, 239, 319, ging der Reichshofrat bei Verstoß gegen die Mutungsfrist nur gegen kleine und mittlere Vasallen vor, „und es hilft doch oft nichts“; „*Fere omnes Vasalli hunc terminum negligunt, sine ullo caducitatis metu*“. Vgl. Sellert, Ordnungen des Reichshofrats, II, 142f. (Reichshofratsordnung von 1654, III,13).

liegen, daß seine Vasallen persönlich an den Hof kamen, um sich belehnen zu lassen, während sich die Vasallen dem zunehmend zu entziehen suchten. Durch die Verlegung des Rituals an den Hof⁵³ geriet der Kaiser in die strukturell schwierige Situation, von den Vasallen etwas zu wollen, das sie ihm auch verweigern konnten. Das läßt sich in einzelnen Fällen recht gut verfolgen, so etwa bei den Ernestiner Sachsen schon 1559⁵⁴. Der Kaiser hatte nicht die Macht zu verhindern, daß persönliches Erscheinen zur Ausnahme wurde. Wenn sich vereinzelt noch im 17. und 18. Jahrhundert Fürsten in Person belehnen ließen, dann handelte es sich meist um geistliche Fürsten und um Mitglieder von besonders eng mit den Habsburgern verbundenen mindermächtigen Häusern, die dann für ihr Erscheinen mit besonderem zeremoniellem Entgegenkommen belohnt wurden, so bei der Belehnung Philipps von Schönborn mit Kurmainz 1654⁵⁵ oder noch Karl Josephs von Lothringen mit dem Hochstift Osnabrück 1706⁵⁶; diese Fälle wurden in Wien ausführlich dokumentiert. Symptomatisch ist hingegen, daß selbst die neue Kurwürde an Braunschweig-Lüneburg 1692 entgegen dem ausdrücklichen Wunsch des Kaisers nur durch Gesandte empfangen wurde⁵⁷.

Die Stellvertretung des Vasallen durch Bevollmächtigte war keineswegs unproblematisch. Rituale bezogen ihre Verpflichtungswirkung ja gerade aus der persönlichen Anwesenheit der Beteiligten; durch seine Teilnahme bekundete man die Akzeptanz dessen, was da rituell inszeniert wurde. Deshalb mußte auf förmliche Weise

⁵³ Zum Wiener Hof als Schauplatz der Belehnungen vgl. Friedrich B. Polleroß, Tradition und Recreation. Die Residenzen der österreichischen Habsburger in der frühen Neuzeit (1490-1780), in: *Majestas* 6 (1998), 91-148.

⁵⁴ Buder, Investitura, 12ff.

⁵⁵ Vgl. HHStA Wien, Oberhofmeisteramt, Ältere Zeremonialakten, Karton 4, Nr. 21 (1653 – 1698): Personal Mainzische Chur-Lehen, 1654 Mai 4, fol. 189-190: „der Herr Chf. aber hat nach geleistem Jurament, da er die Finger auff das Evangelii Buch gelegt, das Schwerd nicht küßt, sondern allein ahm Knopff der Handhab mit dem Finger berürt, auch hat er nach beschehener Belehnung die reverenz wie vorhero, und wie es sonst bräuchlich nit gemacht, sondern sich nach gemachter neuer reverenz etwas auf die seithen begeben, und Ihre Kays. Mtt., nachdem Sie aus dem Thron auffgestanden, in ihr retirada begleit.“

⁵⁶ Exempla, wo Reichs- und Chur-Fürsten die Reichs-Lehen in persona genommen, und wie es darmit gehalten worden (1653-1709), HHStA, Oberhofmeisteramt, Ältere Zeremonialakten, Karton 4. Der Herzog von Lothringen als Mitglied des habsburgischen Klientel konnte dem Kaiser das persönliche Erscheinen kaum versagen; die persönliche Belehnung mit Osnabrück diente in diesem Fall als kirchenpolitische Machtdemonstration gegenüber Hannover und Brandenburg-Preußen. Vgl. dazu Hubert Wolf, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen, 1680-1715 (Münster 1994).

⁵⁷ Vgl. Lünig, *Theatrum ceremoniale*, II, 966f.

sichergestellt werden, daß der Eid auch dann seine Wirkung erzeugte, wenn er nicht von demjenigen vollzogen wurde, den er binden sollte. Das geschah, indem der Fürst seinem Gesandten die förmliche Gewalt übertrug, „die Lehnpflicht in seine Seele abzuschwören“ („*jurare in eius anima*“) ⁵⁸. Um diese Willensübertragung zu beglaubigen, bedurfte es nicht nur eines Kreditivs, sondern der Fürst mußte außerdem das von dem Gesandten vorzulegende Mutungsschreiben mit eigener Hand unterzeichnet haben ⁵⁹.

Das Nichterscheinen des Vasallen selbst beim Belehnungsakt erzeugte eine Asymmetrie zu Lasten des Kaisers; es machte offenbar, daß *ihm* an der persönlichen Anwesenheit des Vasallen mehr lag als umgekehrt. Bei der Lehnsbindung handelte es sich ja um ein persönliches Treueverhältnis zwischen Kaiser und Vasall, das durch einen Eid in performativen Worten und Gesten erzeugt wurde. Wenn nun immer nur *einer* der beiden Kontrahenten, nämlich der Kaiser, in Person anwesend war, so verstieß das gegen die Logik der ständischen Hierarchie. Denn es kennzeichnete (und kennzeichnet) ja den hohen sozialen Rang einer Person, daß ihre Zeit und Aufmerksamkeit knapp und wertvoll ist. Wenn nun die Fürsten weniger Wert darauf legten, mit dem Kaiser persönlich zusammenzutreffen, als dieser umgekehrt, so offenbarte das eine strukturelle Asymmetrie, die zur Bedeutung des Rituals in offensichtlichem Gegensatz stand.

Aus diesem Grund hielt der Kaiser strikt an der Fiktion fest, daß das persönliche Erscheinen der Reichsvasallen die Norm sei (obwohl dies de facto nie die häufigste Form gewesen war). Dazu diente ein besonderes ritualisiertes Handlungselement. Der Kaiser verlangte nämlich, daß sich jeder Fürst für sein „ausnahmsweises“ Fernbleiben jedesmal förmlich entschuldigte, sowohl schriftlich in dem Kreditiv, mit dem sich sein Bevollmächtigter auswies, und zum anderen in der mündlichen Bitte des Gesandten um Belehnung ⁶⁰. Diese rituelle Entschuldigung diente dazu, die Norm aufrechtzuerhalten, auch wenn die Fakten ihr widersprachen, mit anderen Worten: die Norm sozusagen gegen die Kraft des Faktischen resistent zu machen. Das ist überaus symptomatisch für das Funktionieren des Alten Reiches im allgemeinen: Feste symbolisch-rituelle Formen dienten dazu, Normen als solche zu stabilisieren, auch wenn in der Tat noch so oft gegen sie verstoßen wurde.

⁵⁸ Moser, Lehen-Verfassung, 255.

⁵⁹ Moser, Lehen-Verfassung, 256f.

⁶⁰ Daß das Erscheinen in Person grundsätzlich notwendig, obwohl inzwischen sehr selten geworden sei, betont noch Moser, Lehen-Verfassung, 251ff. Nach Beck, Kurzer Inbegriff, 639, hatte „ordentlicher Weise“ die Investitur in Person zu erfolgen.

Zugleich hatten aber die Fürsten verschiedene Möglichkeiten, die vom Kaiser diktierte Norm durch feine Veränderungen in der Form zu unterlaufen. So vermittelte der Wortlaut der Entschuldigungen subtile symbolische Botschaften über das wechselseitige Verhältnis – in diesem Sinne war es hoch signifikant, wie lapidar oder wie ausführlich der Fürst sein Fernbleiben rechtfertigte⁶¹. Auch durch die Titulatur, mit der der Gesandte seinen Prinzipalen in der rituellen Bitte um Belehrung bezeichnete, konnte man eine Verringerung des Ranggefälles zwischen beiden zum Ausdruck bringen. Hohe symbolische Signifikanz hatte ferner der persönliche soziale Status der Bevollmächtigten. Da es eine vollständige Trennung zwischen Person und Amt noch nicht gab, galt für Gesandte, die die Person des Fürsten „in vollem Sinne vorstellen“ sollten, daß sie ihrerseits einen möglichst hohen ständischen Rang innehaben mußten⁶². So sah sich der Kaiser u.a. 1688 zu einem Dekret gezwungen, das vorschrieb, die Gesandten für den Lehnsempfang müßten mindestens alten Herren- oder Ritterstandes sein; alles andere sei „Kayserlichem Respect und Autorität nicht gemäß“⁶³.

Indes war das Investiturritual auch für die Fürsten durchaus – bis ins 18. Jahrhundert hinein – nicht ohne Wert. Das läßt sich etwa an dem zeremoniellen Rahmen des Rituals zeigen, der prunkvollen Auffahrt der Gesandtschaft in den Burghof. In den 1690er Jahren wurde diese aufwendige Zeremonie von den Fürsten zu einer Bühne ihrer reichsständischen Rangansprüche umfunktioniert. Bekanntlich waren die Fürsten grundsätzlich bestrebt, die Statusunterschiede gegenüber den Kurfürsten einzuebennen, was diese dazu nötigte, immer neue Distinktionszeichen einzuführen. So kam eine zeremonielle Überbietungsdynamik in

⁶¹ Moser, Lehens-Verfassung, 256f.; Musterschreiben für Entschuldigungen bei Cramer, Manuale processus Imperialis, 217ff.; konkrete Einzelbeispiele bei Noël, Reichsbelehnungen, 109f. Nach Lünig, Theatrum ceremoniale, II, 936, waren Kursachsen und Kurbayern von der im Knien vorzubringenden Entschuldigung entbunden und durften auch die Titulatur „unüberwindlichst“ weglassen.

⁶² Allg. dazu Barbara Stollberg-Rilinger, Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Majestas 10 (2002), 125-150; vgl. auch Schönberg, Reichslehen, 132.- So hatte es schon zwischen Ferdinand I. und den ernestinischen Herzögen eine Auseinandersetzung um den Rang der Gesandten gegeben, vgl. Buder, Investitura, 12ff.

⁶³ Sellert, Ordnungen des Reichshofrats, II, 140f., Anm. 534. Schon 1659 hatte es ein kaiserliches Dekret gegeben, wonach die Reichsstände ihre Lehen „durch eigene Abordnung requirieren“ müßten und nicht durch irgendeinen Wiener Kammerherr. Vgl. zu einem einschlägigen Fall im Jahre 1658 oben Anm. 51. Vgl. Lünig, Theatrum ceremoniale, II, 963; Moser, Lehens-Verfassung, 255f.-Rohr, Ceremoniel-Wissenschaft, 446 erwähnt ein kaiserliches Privileg für Kursachsen von 1603, wonach dessen Belehungsbesandte bürgerlichen Standes sein durften.

Gang: Es begann mit dem Recht, mit *einer* sechsspännigen Kutsche vorzufahren; bald waren es zwei, schließlich drei Sechsspänner; hinzu kam der Streit um das Recht, im Inneren Burghof zu parken – die ständische Distinktionsspirale schraubte sich schließlich hinauf bis zu der Frage nach der Zulässigkeit von Quasten an den Pferdedecken⁶⁴.

Diese Rangkonflikte spielten sich ohne kaiserliches Zutun ab; aber der Kaiser tat auch nicht viel, um ihnen Einhalt zu gebieten, weil – wie es in einem Promemoria des Reichshofrates heißt – „es nemlich zu desto grösseren Ihrer Kayl. May. Respect und Ehr gereiche, wan in adeo solenni Investiturae actu die Fürstliche gevollmächtigte cum decore und grossen apparatu erscheinen, und gleichwohl, hoc non obstante, Ihre Kayserl. May. publice coram Throno solche tiefe kniefällige Submission erzeugen müssen“⁶⁵. Mit anderen Worten: Solange sich zwischen den Kur- und Fürsten solche zeremoniellen Überbietungswettkämpfe abspielten, konnte das den Wert des Belehungsrituals und damit den Glanz der kaiserlichen Majestät nur steigern.

Der Kern des Rituals indes war und blieb der Kniefall, der dank der Entschuldigungsformel als Kniefall des Fürsten selbst galt. Diesen Kern ließen die habsburgischen Kaiser nicht antasten. Das zeigt der Fall des Gesandten von Modena, der 1695 „bey denen drey reverenzen ante et post Investituram des Nieder-Knien unterlassen, auch sich unterstanden hatte, anstatt vor der breiten Bühne auf den Boden des Zimmers [...], auf das Eck, oder den Rand der breiten Bühne selbst [sich] nieder zu lassen“. Auf diesen Fehler reagierte Leopold I. empfindlich: Er verlangte, daß der modenesische Gesandte „eine schriftliche declaration ad protocollum gebe, daß es ex defectu sufficientis informationis, nicht aber aus [...] seines gnädigsten Principalen, oder Committenten Befelch, noch auch aus der Absicht geschehen seye, eine Neuerung einzuführen“ oder gar „eine ohngebührliche praerogativ pro futuro zu acquiriren oder zu erschleichen“⁶⁶.

So blieb es bis zu Karl VII., der schließlich den letzten Akt in der Geschichte des Belehungsaktes einleitete, indem er Friedrich dem Großen für seine Kurstimme sowohl Kniefall als auch Entschuldigung erließ und überdies versprach, daß dessen Gesandter die Lehen in der Retirada empfangen sollte, was sonst nur dem Erzherzog von Österreich aufgrund des Privilegium maius zukam. Die Verweigerungsdynamik, die dies in der Folge

⁶⁴ Von den Fiocchi und vom Auffahren (1729), HHStA RHR, Grat. et Feud., Thronbelehungen und Zeremonialanstände, Karton 2; Pro Memoria das Auffahren bey Empfangung der Reichs Lehen betreffend (November 1729), HHStA RHR, Grat. et Feud., Fürstliche Thronbelehungen, Karton 3.

⁶⁵ Von den Fiocchi, fol. 8 v.

⁶⁶ Von den Fiocchi, fol. 9 v –10 r, Beilage Lit. A: Hofratsprotokoll vom 20.5. 1695, fol. 41-50.

unter Kur- und Fürsten auslöste, kann hier nicht im einzelnen ausgeführt werden⁶⁷. Nur so viel: Obwohl unter Franz I. zunächst alles versucht wurde, um keinerlei weitere Änderung des Belehnungszeremoniells einreißen zu lassen, war der zeremonielle Sündenfall Karls VII. nicht mehr rückgängig zu machen. Das Belehnungsritual geriet in den Sog des Statuskonflikts zwischen gekrönten und ungekrönten Häuptern. Diese neue grundsätzliche Statusgrenze verlief bekanntlich quer durch das Kurkolleg und war ebenso umstritten wie die Präeminenz der Kurfürsten gegenüber den Fürsten. Für alle Beteiligten ging es um die fundamentale Frage ihrer völkerrechtlichen Zugehörigkeit zum Kreis der Souveräne. Und da keine dieser Gruppen der anderen einen zeremoniellen Vorteil gestatten wollte, um nicht ihren völkerrechtlichen Gleichheitsanspruch preiszugeben, versteckte sich jeder hinter dem anderen, und niemand wollte – trotz äußerster diplomatischer Bemühungen des Kaiserhofs – mit dem Lehnsempfang den „werkthätigen Anfang“ machen. Nur Mainz und Trier ließen sich 1748 schließlich dazu noch einmal herbei – das waren die letzten kurfürstlichen Belehnungen überhaupt. Wer in der Folgezeit noch Gesandte nach Wien schickte, um Lehnserneuerungen zu empfangen, tat das, weil er sich von der persönlichen Gunst des Kaisers etwas versprach, zu dessen engerer Klientel gehörte oder demonstrativ die Verbindlichkeit des Reichsverbandes betonen wollte – so vor allem die Reichsprälaten⁶⁸.

⁶⁷ Vgl. dazu ausführlich Noël, Reichsbelehnungen, 116ff.; ferner Rall, Kurbayern, 113ff.; knapp Aretin, Das Alte Reich, III, 51f. - Vgl. zur ganzen Entwicklung die rückblickende Darstellung des Reichsvizekanzlers Colloredo, Referat Act. 25. April 1766 die Kayl. Thronbelehnung und derselben Ceremoniel betr., HHStA RHR Grat et Feud., Thronbelehnungen und Zeremonialanstände, Karton 2, fol. 28-49; ferner die anonyme Denkschrift: Hergang und Stand deren Kur- und Fürstlichen Reichs Thronbelehnungen vom Jahr 1740 bis Ende 1787, verfasst im December 1787, HHStA, RHR, Grat. et Feud., Thronbelehnungen und Zeremonialanstände, Karton 1; sowie die publizistischen Berichte: Teutsche Staatskanzlei, hg. v. Johann August Reuß (Ulm 1788-89), Theil XX, 455f., Theil XXII, 318-347; Theil XXIII, 218ff. – [Anonym]: Über die Irrungen, welche in Ansehung der Reichsbelehnungen überhaupt [...] obwalten (Nürnberg 1791).

⁶⁸ Vgl. zu einem anderen zeremoniellen Schauplatz, auf dem die geistlichen Fürsten und Prälaten ihre Zugehörigkeit zum Reichsverband betonten, um der stets präsenten Säkularisierungsgefahr etwas entgegenzusetzen: Barbara Stollberg-Rilinger, Ordnungsleistung und Konfliktrichtigkeit der höfischen Tafel, in: Ulrich Schütte (Hg.), Zeichen, Raum und höfisches Zeremoniell an den deutschen Höfen der Frühen Neuzeit (erscheint 2006). Ein besonders spektakuläres Beispiel ist die Belehnungsszene im Kaisersaal der Würzburger Residenz, die – in historisierender Verkleidung – den Bischof Carl Philipp von Greiffenclau bei der Entgegennahme des Reichslehens zeigt. Vgl. dazu Büttner, Tiepolo, 64ff.

Mit dem Beharren auf der Lehnsnahme saß der Kaiser, wie sich zeigte, in einer selbstgestellten Falle. Denn die immer wieder angedrohten Sanktionen zu vollstrecken konnte er nicht wagen. Je mehr er die Kur- und Fürsten zur Belehnung zu bewegen versuchte, desto mehr „attention“ fand die ganze Sache, und desto ohnmächtiger erwies er sich. Das zeigte sich schon in einem Rundschreiben an die reichsständischen Agenten von 1749, in dem es geradezu beschwörend hieß, die Unterlassung der Investitur hebe jede Verbindlichkeit von Haupt und Gliedern auf und führe zu allgemeiner „Trennung und Zertheilung“ des Reiches. Der Kaiser könne doch nicht zulassen, so wörtlich, „daß die durch die Belehnung noch übrige, gleichsam alleinige, Praerogativ der Kayserlichen Autorität geschmälert werde“⁶⁹. Das war ein kaiserlicher Offenbarungseid. Er appellierte damit an die Solidarität der Fürsten, ihm den Gesichtsverlust zu ersparen, dem sie ihn vor der ganzen europäischen Fürstengesellschaft auszusetzen im Begriff waren.

Ich verzichte hier auf die Einzelheiten der jahrzehntelangen Verhandlungen, bei denen immer neue zeremonielle Zugeständnisse und Sanktionsdrohungen mit immer neuen Ausflüchten, Gegenforderungen und Hinhaltenmanövern beantwortet wurden⁷⁰. Nur die Reichsgrafen, das sei am Rande bemerkt, versuchten symbolisches Kapital aus der Lage zu schlagen und ihre bisher vergeblich behauptete Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand dadurch neu zu untermauern, daß sie dem Kaiser anboten, sich ihrerseits in Person belehnen zu lassen, was dieser allerdings nicht aufnahm⁷¹. Ein Ende nahm das Hin und Her erst,

⁶⁹ General-Gründe, so sämtliche hohe Fürsten und Stände, so noch bißhero die Thron Belehnungen nicht genommen, allerdings vermögen sollten, sich hierzu zu bequemen, abgedruckt bei Moser, Lehens-Verfassung, 305ff.

⁷⁰ Vgl. Colloredo, Referat, die Kayl. Thron Belehnung betr.; Anonym, Hergang und Stand; Reuß, Teutsche Staatskanzlei, XXII, 343ff.; Moser, Lehens-Verfassung, 296ff.; Noël, Reichsbelehnungen, 116ff.

⁷¹ 1742 beanspruchten die Grafen von Hohenlohe die Thronbelehnung durch den Kaiser, mit dem Argument, ihnen sei im 15. Jahrhundert noch wie den Fürsten die feierliche Belehnung mit den Fahnen zuteil geworden: [Anonym], Beweis, daß die Reichslehnbaren immediaten Graf- und Herrschaften ohnzweifentliche Fahnen- und Thronlehen seyen (Oehringen 1743). Vgl. Moser, Lehens-Verfassung, 328; Bruckauf, Fahnlehen, 104ff. Das steht im Kontext einer umfassenden Strategie der alten reichsgräflichen Familien, über zeremonielle Gleichbehandlung mit den Fürsten sich gegenüber Neugrafen abzugrenzen und umgekehrt die Standesgrenze zum Fürstenadel zu nivellieren. Vgl. Johannes Arndt, Das niederrheinisch-westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder 1653-1806 (Mainz 1991) bes. 256-264; Barbara Stollberg-Rilinger, Der Grafenstand in der Reichspublizistik, in: Heide Wunder (Hg.), Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht (ZHF, Beiheft 28, Berlin 2002, 29-54).

nachdem Joseph II. das Knien vor anderen Menschen als eine allein Gott gebührende Reverenz grundsätzlich verboten hatte⁷². Mit einem Mal entfiel der Grund für die Verweigerung des Lehnsempfangs – der Streit um das Privileg, nicht knien zu müssen, wurde ja nun gegenstandslos. Da zeigte sich, daß auch das nun keine Wirkung mehr hatte⁷³. Der Kaiser ersparte sich kurzerhand weitere Niederlagen, indem er 1788 unvermittelt jede Sanktionsdrohung wegen verweigerten Lehnsempfangs aufhob.

Was zeigt die Geschichte des Belehnungsrituals? Zum Schluß einige zusammenfassende Thesen.

1. Die Einheit des Reiches als Personenverband beruhte seit dem Spätmittelalter auf der feierlichen Thronbelehnung als einem Ritual, in dem jedesmal *pars pro toto* das Ganze des Reichs in Erscheinung trat. Das Ritual inszenierte die Majestät von Kaiser und Reich als Quelle legitimer Herrschaft. Es stabilisierte erfolgreich die Rechtsfiktion, daß jeder Reichsfürst die Herrschaft über seine Territorien von Kaiser und Reich herleite, nicht aus eigenem Recht besitze und zur Treue gegenüber dem Reichsganzen verpflichtet sei. Da es keine positivrechtliche Verfassungsordnung gab, ließ sich die Ordnung des Reiches gar nicht anders als auf solche symbolische Weise, durch feierlich hervorgehobene, repräsentative, „solenne“ Rituale wie dieses gründen.

2. Durch die Verlagerung des Lehnsempfangs von den Reichs- und Krönungstagen an den Kaiserhof veränderte das Ritual seinen Charakter. Es wurde zum Austragungsfeld, um die Machtverhältnisse zwischen Kaiser und Fürsten jeweils neu auszutarieren. Die Macht des Kaisers reichte nur so weit, wie die Fürsten sie ihm zuzumessen bereit waren, weil sie selbst an ihr partizipierten. Der Kaiser konnte an seinem Hof zwar die rituelle Regie führen, war aber darauf angewiesen, daß sich die Reichsvasallen dieser Regie nicht ganz entzogen. Die Fürsten ihrerseits konnten die Details des Belehnungszeremoniells umfunktionieren, um ihre eigenen Rang- und Statusansprüche zum Ausdruck zu bringen.

3. Am Ende verschoben sich die Handlungsspielräume immer mehr zu Lasten des Kaisers und zugunsten der mächtigen unter den Fürsten, deren Status als Reichsvasallen mit

⁷² Das Dekret vom 10. Januar 1787 verbot jedes Knien außer vor Gott (abgedruckt bei Reuß, Teutsche Staatskanzlei, XX, 454f.); ein weiteres Dekret vom 7. Januar 1788 betonte aus gegebenem Anlaß noch einmal, daß das auch für alle Reichsbelehnungen gelte (abgedruckt bei Reuß, Teutsche Staatskanzlei, XXII, 347).

⁷³ Vgl. Über die Irrungen, 11ff. mit Beilage No.3, 43ff.: Ein Reichshofrats-Conclusum beraumte den Reichsfürsten nun erneut ultimative Termine zur Lehnsnahme an, denn “Es war auch damals der feste Entschluß des Reichshofraths die Sache durchzusetzen”. Erst im September 1788 stellte der Reichshofrat auf ausdrücklichen kaiserlichen Befehl alles weitere Verfahren in der Belehnungssache ein. Vgl. Reuß, Teutsche Staatskanzlei, XXIII, 260.

ihrem neuen Anspruch auf völkerrechtlichen Souveränitätsstatus kollidierte. Je mehr der Kaiser auf der Demonstration seiner und des Reiches Majestät zu beharren suchte, desto offensichtlicher wurde seine Unfähigkeit, dies zu erzwingen. Das Belehnungsritual verwandelte sich von einer Inszenierung kaiserlicher Macht in einen Schauplatz kaiserlicher Ohnmacht.

4. Ex negativo bestätigt sich auch darin, daß der Lehnsempfang kein „leeres Ritual“ war, sondern das Verhältnis zwischen Kaiser und Fürsten sehr genau repräsentierte. Die Zeitgenossen behielten recht, die meinten: „Freylich konnte sich *kein* Reichsfürst der Lehens-Empfängniß geradezu entziehen, ohne das zwischen Haupt und Gliedern bestehende Band aufzulösen, und das ganze Reichssystem zu zerrütten“.⁷⁴

⁷⁴

So Reuß, Teutsche Staatskanzlei, XXII, 321.